

Allgemeine Geschäftsbedingungen DIETZ Metall&Technik

1 Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart.

- 1.1 Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

2 Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird.
- 2.2 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten bis Auftragserteilung gebunden.
- 2.3 Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 2.4 Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in EURO ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer. Eine verlängerte Zahlungsfrist oder die Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile.
- 3.2 Ändern sich für die Preisbildung maßgebliche Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen, kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, so gilt unser Rücktrittsvorbehalt nur bei einer vertraglich vereinbarten Lieferfrist von über 4 Monaten.
- 3.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3,5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie unseren sonstigen Verzugschäden.
- 3.4 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4 Sicherung des Eigentumsvorbehalts

- 4.1 Alle von uns gelieferten Waren und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn wir einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufnehmen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 4.2 Vorstehendes gilt auch bei Exportlieferungen im Sinne des § 4 Ziffer 6. Lassen die gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes den Eigentumsvorbehalt in der vorerwähnten Form nicht zu, so verpflichtet sich der Besteller, uns gleichwertige Sicherungen für alle uns zustehenden Forderungen gegen ihn zu stellen.
- 4.3 Sollten die von uns gelieferten Waren und Gegenstände mit unserem Einverständnis anlässlich des Vertragsabschlusses einem Dritten, der dem Besteller den an uns zu zahlenden Preis durch Darlehenshingabe oder auf eine andere Art und Weise finanziert, zur Sicherung für die Finanzierung übereignet werden, so überträgt der Besteller uns hiermit seine dringliche Anwartschaft an den Liefergegenständen für den Fall, dass im Zeitpunkt der Freigabe des Sicherungseigentums durch den finanzierenden Dritten noch nicht unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller erfüllt worden sind. Die dringliche Anwartschaft hat einen solchen Umfang, dass der Liefergegenstand wieder in das Vorbehaltsverhältnis zur Sicherung unserer Saldenforderung fällt.
- 4.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder schuldhafter Verschlechterung des Liefergegenstandes, sind wir nach Mahnung zur Zurücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 4.5 Solange der Liefergegenstand in unserem Eigentumsvorbehalt steht, ist der Besteller nicht berechtigt, ihn ohne unsere Einwilligung weiter zu verkaufen. Haben wir dem Weiterverkauf schriftlich zugestimmt, so hat der Besteller den Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber anzuzeigen. Er kann den Gegenstand nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts veräußern.
- 4.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der Anlieferung des zu bearbeitenden Materials sofern zu diesen Zeitpunkten alle vertragswesentlichen technischen und organisatorischen Einzelheiten verbindlich festliegen.
- 4.7 Unvorhersehbare, unabwendbare oder andere schwerwiegende Ereignisse in unserem Unternehmen, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Nachunternehmer, insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Energie- oder Materialmangel, personelle Ausfälle, behördliche Anordnungen oder Eingriffe, Naturereignisse, die zu Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen führen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Führen derartige, von uns nicht zu vertretende, Ereignisse zur dauernden Unmöglichkeit der Leistung, was im Zweifel nach einem Zeitablauf von drei Monaten der Fall ist, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Bisher erbrachte Leistungen sind zu erstatten, Schadenersatzansprüche bestehen nicht, soweit sie nicht gesetzlich zwingend und unabdingbar vorgeschrieben sind.
- 4.8 Gerät der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs-, Mitwirkungs- oder insbesondere Abnahmepflicht in Verzug, sind wir berechtigt, in Textform eine Nachfrist von 14 Kalendertagen zur Erfüllung der vorgenannten

5 Gewährleistung

- Verpflichtungen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 4.9 Geraten wir mit der Erbringung unserer vertragsgemäß geschuldeten Leistung in Verzug, hat uns der Auftraggeber in Textform eine Nachfrist zur Erbringung der Leistung von mindestens 14 Tagen zu setzen. Erbringen wir die geschuldete Leistung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, dann stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu, mit der Maßgabe, dass bezüglich der Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausschließlich die nachstehenden Regelungen gemäß Ziff. 6, gelten.
 - 4.10 Teillieferungen sind zulässig.
 - 4.11 Lieferungen erfolgen ab Werk, ausschließlich Verpackung.
 - 4.12 Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Auftraggebers geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Auftraggeber über.
 - 4.13 Für entstehende Wartezeiten wird, auch wenn Abholtermine und Anliefertermine zugesagt wurden, nicht gehaftet, soweit deren Überschreitung insgesamt noch angemessen ist.
 - 4.14 Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wieder verwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

6 Schadenersatz/Haftungsbeschränkung

- 5.1 Für unsere Leistungen übernehmen wir nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.2 Wir leisten Gewähr für die fachgerechte Leistung in Werkstoff und Arbeit nach den allgemeinen Regeln der Technik, den ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarungen sowie, soweit allgemein als dem Stand der Technik anerkannt, den DIN- und EN-Vorschriften.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seiner unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht (im Sinn des § 377 HGB) nachzukommen. Der Auftraggeber hat die von uns erbrachten Lieferungen/Leistungen also unverzüglich nach Wareneingang auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Beanstandungen/Rügen sind, eingehend bei uns innerhalb von zwölf Arbeitstagen, nach Wareneingang beim Auftraggeber in Textform mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln, also solchen, die selbst bei gewissenhafter Kontrolle nicht sofort entdeckt werden können, gilt die Rügepflicht entsprechend sofort nach Feststellung der Mängel. Die Einhaltung dieser kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht ist Voraussetzung für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche.
- 5.4 Bei Vorliegen eines Mangels leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung, entweder durch Lieferung eines neuen, mangelfreien, Liefergegenstandes oder durch Nachbesserung. Insoweit tragen wir die im Weg der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Arbeits-, Material- und Fahrtkosten, sowie sonstige notwendige Aufwendungen.
- 5.5 Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß vorstehender Ziffer 5.4 nicht innerhalb einer uns vom Auftraggeber in Textform zu setzenden Nacherfüllungsfrist von mindestens 14 Tagen nach, kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Preises verlangen. Ein Anspruch des Auftraggebers in diesem Fall auf Schadenersatz richtet sich nach den Bestimmungen zu Ziffer 6, der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.6 Soweit ein Mangel nur an einer Teillieferung, die wir erbracht haben, vorliegt, bestehen die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nur bezüglich dieser Teillieferung. Ein Rücktritt vom Vertrag bezüglich des gesamten Vertragsumfanges ist nur dann zulässig, wenn die Aufhebung des gesamten Vertrages durch Rücktritt unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien gerechtfertigt ist.
- 5.7 Soweit Mängel an unserer Lieferung/Leistung darauf zurückzuführen sind, dass eine Verwendung oder ein Einsatz dieser Lieferungen oder Leistungen unter, uns vorher nicht bekannten, ungewöhnlichen Einsatzbedingungen oder klimatischen Bedingungen erfolgt, besteht eine Gewährleistungsverpflichtung nicht.
- 5.8 Gewährleistungsansprüche (Mängelansprüche) verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung des Liefergegenstandes oder Erbringung unserer Leistung an/beim Auftraggeber. Diese Verjährungsfrist von sechs Monaten gilt nicht, wenn der Mangel von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder wenn durch einen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachter Mangel ein Schaden an Leber, Körper oder Gesundheit entstanden ist; in diesem letztgenannten Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 5.9 Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Vertrages, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen unzumutbar ist.
- 5.10 Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Hand verändert oder von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist.

7 Sicherungsrecht

- 7.1 An den uns übergebenen Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsseite nicht anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Werden dem Auftraggeber die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes des Auftraggebers an uns übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 7.2 Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Leistung ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
- 7.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein-Moder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zu Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- 7.4 Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns verarbeitenden und an uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
- 7.5 Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 7.6 Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbem die erfolgte Abtretung offenzulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden hiervon jedoch keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.
- 7.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.
- 7.9 Auf Verlangen des Auftraggebers werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.
- 7.10 Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zu Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.
- 7.11 Unsere sämtlichen Forderungen auch aus anderen Verträgen werden auch im Fall der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind nach unserer Wahl in einem solchen Fall berechtigt, nach ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach vorangegangener fruchtloser Mahnung mit Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist für beide Vertragsteile, sofern sie Kaufleute sind, der Sitz unseres Unternehmens, Gerichtsstand ist Hof/Saale.
- 8.2 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechtes und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechtes. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.